

ROMÜNDER & DR. GEORG

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte



Für die Eltern zahlen?

Wissenswertes zum Elternunterhalt

10
Fragen + Antworten

1.

Kinder sind gegenüber den Eltern grundsätzlich unterhaltspflichtig.

Kann es sein, dass ich für meine Eltern Unterhalt zahlen muss?

Ja, das kommt sogar immer öfter vor. Immer mehr Menschen verbringen die letzten Jahre ihres Lebens in einem Alten- oder Pflegeheim.

Häufig reichen die eigenen Einkünfte zur Begleichung der regelmäßigen Kosten dann nicht aus, so dass ein zusätzlicher Geldbedarf entsteht.

Für diesen können die Kinder herangezogen werden, denn Kinder sind gegenüber den Eltern grundsätzlich unterhaltspflichtig.

Wichtig: Auch wenn die Eltern dies gar nicht wollen, die Ansprüche kann der Sozialhilfeträger (Sozialamt) gegenüber den Kindern geltend machen.

2.

Bevor andere Personen zahlen müssen, ist das eigene Einkommen und Vermögen vollständig einzusetzen.

Müssen die Eltern ihr eigenes Vermögen zunächst komplett verbrauchen?

Im Grundsatz ja.

Bevor andere Personen zahlen müssen, ist das eigene Einkommen und das eigene Vermögen vollständig einzusetzen.

Lediglich ein „Notgroschen“ von ca. 2.600 Euro und kleine zweckgebundene Beträge (Beerdigungskosten oder Ähnliches) dürfen zurückbehalten werden.

Ein nennenswertes Erbe ist in diesen Fällen für die Kinder damit nicht zu erwarten und wird vom Gesetz auch nicht geschützt.

Was ist, wenn die Eltern ihr Vermögen schon vorher auf die Kinder übertragen haben?

Hier werden die Dinge unter Umständen kompliziert.

Zunächst einmal gilt, dass Schenkungen innerhalb einer Frist von 10 Jahren zurückgefordert werden können, wenn der Schenker selbst bedürftig wird. Auch solche Ansprüche können von den Sozialhilfeträgern gegen den Willen der Eltern geltend gemacht werden.

Schwierig wird es bei so genannten gemischten Schenkungen, wenn etwa Wohnrechte oder Nießbrauchsrechte vorbehalten wurden und die Schenkung damit nur teilweise unentgeltlich war. Auch die Behandlung der Wohnrechte selbst ist, wenn die Eltern nicht mehr im Hause sind, schwierig, hier sind längst noch nicht alle Streitpunkte abschließend geklärt.

Ebenso kann die Frage, wann die Schenkung tatsächlich vollzogen wurde und damit die 10-Jahresfrist in Gang gesetzt wurde, problematisch sein.

Hier sollte im Bedarfsfall unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden.

3.

Schenkungen innerhalb einer Frist von 10 Jahren können zurückgefordert werden, wenn der Schenker selbst bedürftig wird.

4.

Grundsätzlich kommt es vorerst auf Ihre Leistungsfähigkeit an.

Ich habe selbst Familie und muss ein Haus abtragen. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Das kommt darauf an, wie hoch Ihre „Leistungsfähigkeit“ ist.

Im Einzelnen kann die Berechnung der Leistungsfähigkeit recht kompliziert werden. Zu berücksichtigen sind sämtliche Einkünfte, wie z. B. Arbeitslohn, Renten, Zinseinnahmen, Mieteinnahmen, Tantiemen und Prämien, mietfreies Wohnen im eigenen Haus, Steuererstattungen und Ähnliches.

Wichtig: Auch das Einkommen des Ehepartners spielt bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit eine Rolle. Zwar haftet dieser nicht direkt für den Elternunterhalt, aber indirekt über den sogenannten Familienunterhalt, an dem sich beide Ehepartner im Verhältnis ihrer rechnerischen Einkünfte beteiligen.

Auf der anderen Seite werden aber auch Ausgaben tatsächlicher oder fiktiver Art berücksichtigt. Hier kommen in Betracht:

Unterhaltspflichten gegenüber Ehepartnern und Kindern, Rücklagen zur Altersvorsorge, Schuldentilgungen, Versicherungen und die eigene angemessene Lebensführung, ferner sonstige angemessene Ausgaben.

In vielen Fällen ist die Berechnung der „Leistungsfähigkeit“ schwierig, da es keine genauen gesetzlichen Vorgaben gibt und nicht alle zu berücksichtigenden Positionen abschließend und einheitlich geklärt sind, hier sind die Auffassungen der einzelnen Sozialhilfeträger und der Rechtsprechung noch im Fluss.

Muss ich auch mein Vermögen einsetzen und eventuell mein Haus verkaufen?

Ein Haus verkaufen müssen Sie im Regelfall nicht.

Auch wenn Ihre laufenden Einkünfte zur Abdeckung des Unterhaltsbedarfes der Eltern nicht reichen, müssen Sie in der Regel Ihr Vermögen nicht zusätzlich einsetzen.

Die Freibeträge, die die Rechtsprechung den Kindern zubilligt, sind so hoch, dass in aller Regel weder Häuser verkauft noch Sparguthaben oder andere Geldanlagen aufgelöst werden müssen.

Wichtig: Zinserträge, Mieteinnahmen und sonstige Erträge aus Ihrem Vermögen gehören jedoch zu den laufenden Einnahmen und können daher die Leistungsfähigkeit erhöhen.

5.

In der Regel müssen Sie Ihr Vermögen nicht zusätzlich einsetzen.



6.

Auch wenn Sie gegenüber den Eltern zahlungspflichtig sind, gibt es für Sie einen so genannten „Mindestselbstbehalt“.

Wenn ich schon Unterhalt zahlen muss, gibt es einen Mindestbetrag, der mir von meinem Einkommen bleiben muss?

Ja, auch einen solchen Mindestbetrag gibt es.

Auch wenn Sie gegenüber den Eltern zahlungspflichtig sind, gibt es für Sie einen so genannten „Mindestselbstbehalt“, der Ihnen von Ihrem Einkommen verbleiben muss.

Unabhängig von den sonstigen Berechnungen liegt dieser aktuell (2016) bei netto 1.800 Euro monatlich, für Eheleute bei netto 3.240 Euro monatlich, jeweils zuzüglich eventueller Kinderbeträge.

Wenn Sie monatlich mehr verdienen, bleiben Ihnen von den Mehrbeträgen auf jeden Fall ca. 50 %, die anderen 50 % sind „unterhaltgefährdet“.

Wie wird eine Unterhaltspflicht unter Geschwistern aufgeteilt?

Die Aufteilung unter mehreren Unterhaltspflichtigen (Geschwistern) erfolgt entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschwister und nicht etwa gleichmäßig nach Köpfen.

Für alle Geschwister muss einzeln gerechnet und dann eine Quote gebildet werden.

Es kann also durchaus dazu kommen, dass die Geschwister mit ganz unterschiedlichen Beträgen zum Unterhalt der Eltern beitragen müssen.

Wichtig: Lebenspartner der Eltern, auch wenn diese mit dem Elternteil schon seit Jahren zusammengelebt haben, haften nach derzeitiger Rechtslage überhaupt nicht für den Unterhalt.

7.

Die Aufteilung unter Geschwistern erfolgt nach der individuellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschwister.



8.

Sie müssen Ihr Einkommen und Ihr Vermögen komplett offen legen, hierzu können Sie mit Buß- oder Zwangsgeldern in erheblicher Höhe angehalten werden.

Muss ich Behörden auf Anforderung Auskunft erteilen?

Ja, diese Pflicht ist gesetzlich geregelt.

Sie müssen Ihr Einkommen und Ihr Vermögen komplett offen legen, hierzu können Sie mit Buß- oder Zwangsgeldern in erheblicher Höhe angehalten werden.

Da ein Familienunterhalt zu berechnen ist, muss auch der Ehepartner in vollem Umfang über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen.

Eine sorgfältige und komplette Auskunftserteilung liegt aber auch in Ihrem eigenen Interesse, da nur so gewährleistet werden kann, dass auch alle Belastungen und Schulden zu Ihren Gunsten berücksichtigt werden.

Unabhängig davon sollten Sie aber auf jeden Fall einen Leistungsbescheid des Sozialamtes anwaltlich auf seine Richtigkeit innerhalb der Rechtsmittelfristen prüfen lassen.

Wichtig: Die Erfahrung lehrt, dass die Bescheide der Sozialhilfeträger häufig mit Fehlern behaftet sind, diese lassen sich zu Ihren Gunsten nur durch rechtzeitige rechtliche Maßnahmen korrigieren.

9.

Muss ich auch zahlen, wenn meine Eltern ihr Vermögen verschwendet haben oder sich um mich auch nicht gekümmert haben?

Grundsätzlich können Unterhaltsansprüche durch die Eltern auch „verwirkt“ werden. Die Schwellen, die die Rechtsprechung hier setzt, sind allerdings sehr hoch und es kommt letztendlich auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Der Einwand der Verwirkung gegenüber Unterhaltsansprüchen der Eltern wird sich daher nur in wenigen Ausnahmefällen durchsetzen lassen, die Tendenz der Rechtsprechung geht sogar dahin, die Schwellen immer höher zu setzen.

Grundsätzlich können Unterhaltsansprüche durch die Eltern auch „verwirkt“ werden.



10.

Änderungen müssen immer von gewisser Dauer sein und ins Gewicht fallen, damit sie für die Zukunft berücksichtigt werden.

Was passiert, wenn sich meine Einkommensverhältnisse ändern?

Auch Ansprüche auf Elternunterhalt sind abänderbar, wenn sich die Verhältnisse ändern.

Eine Änderung ist aber in beide Richtungen möglich, d.h. sowohl bei einer Erhöhung des Bedarfes der Eltern, als auch bei einer Verminderung Ihrer Leistungsfähigkeit (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen). In beiden Fällen kann eine Abänderung der zu zahlenden Beträge erfolgen.

Änderungen müssen aber immer von gewisser Dauer sein und auch ins Gewicht fallen, damit sie für die Zukunft berücksichtigt werden.

Wichtig: Die Änderungen müssen bei der „anderen Seite“ (schriftlich) geltend gemacht werden, eine Anpassung erfolgt nicht automatisch.

Insgesamt gilt, dass die im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten gegenüber Eltern auftretenden Fragen häufig kompliziert sind und längst noch nicht alle Zweifelsfragen von der Rechtsprechung abschließend geklärt worden sind.

Lassen Sie sich deshalb in Zweifelsfällen sachkundig beraten und nehmen Sie Kontakt auf mit einer der Rechtsanwältinnen oder einem der Rechtsanwälte unseres Hauses:

Büro Siegen



Julia M. Danne
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (DAA)

ROMÜNDER & DR. GEORG

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte

Kanzlei Siegen

Hindenburgstraße 4
D-57072 Siegen
Telefon 0271-23648-0
Telefax 0271-23648-75
siegen@romuender.com

Jürgen Romünder · Notar

Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Friedhelm Rüdell · Notar

Rechtsanwalt
Wirtschaftsmediator (DIRO)

Julia M. Danne

Mediatorin (DAA)
Fachanwältin für Familienrecht

Sabine Stahlschmidt

Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Matthias Georg

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Melanie Meyer

Rechtsanwältin

Florian Schmitt

Rechtsanwalt

Gerhard Meyer

Rechtsanwalt

Joachim Schmidt-Classen *

Rechtsanwalt und Notar a. D.

Tobias Jung *

Rechtsanwalt und Mediator
Kanzlei für Medizinrecht
Siegen - Köln

*in Kooperation

www.romuender.com



Zertifiziertes Qualitätsmanagement
gemäß DIN EN ISO 9001 – 2015



DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT
UND VERMÖGENSNACHFOLGE E.V.

